

Satzung des allgemeinen Sportvereines 1946 e.V. Landau (ASV 1946 e.V. Landau)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 26.2.1946 in Landau/Pfalz gegründete Hauptverein führt den Namen "allgemeiner Sportverein 1946 e.V. Landau.
Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht seit 14.8.1950 eingetragen.
2. Der Hauptverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Hauptvereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Hauptverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Hauptvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Einnahmen und Vermögen des Hauptvereins einschließlich etwaiger Gewinne - dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder dürfen, sofern sie eine juristische Person sind, Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Hauptvereins erhalten. Dies gilt nicht für natürliche Personen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Hauptvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Hauptverein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Hauptvereins können alle Vereine werden, die ihren Sitz in Landau in der Pfalz haben. Sitz im Sinne dieser Bestimmung ist der Ort, an dem die Verwaltung ganz oder überwiegend geführt wird.
Die Mitgliedschaft kann nur zusammen mit der Mitgliedschaft in einem Fachverband Rheinland-Pfalz e.V. und im Sportbund Pfalz erworben oder verloren werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der einzelnen Verbände an.
4. Alle Vereine sind als eigenständige Vereine e.V. in das Vereinsregister einzutragen. Ihre Satzungen und Satzungsänderungen dürfen der Satzung des Hauptvereins nicht widersprechen.
5. Alle Vereine sind gleichberechtigt. Sie werden vom Vorstand als solche auch gleich gestellt und gleich behandelt. Zu den Mitgliederversammlungen der Vereine ist der Vorstand einzuladen.
6. Bei Auflösung eines Vereins fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Hauptverein. Er hat es treuhänderisch mindestens fünf Jahre in Sinne des Vereinszwecks für einen Rechtsnachfolger zu verwalten.

7. Alle Vereine sind eigenständige Mitglieder ihres jeweiligen Fachverbandes.
8. Über die Aufnahme als ausserordentliches Mitglied mit besonderem Aufgabenbereich entscheidet der Vorstand des Hauptvereins.
9. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Auflösung der Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder erfolgen. Wichtige Gründe sind unter anderem Verstoß gegen die Satzung, Schädigung der Ehre und des Vermögens des Hauptvereins oder Nichtzahlung der festgesetzten und fälligen Beiträge. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung auf Unterlassung der Verstöße und die ihre fälligen Beiträge nicht entrichten, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.

§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder und Ehrengvorsitzende können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Hauptverein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- vereinschädigenden Verhaltens,
- groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen und gegen die Ablehnung von Anträgen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Vereinsversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Vereinsversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind. Ausgenommen hiervon ist der Einspruch gegen die Ablehnung eines Antrages.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Hauptvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vereinsversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Hauptvereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahr statt, und zwar in der Zeit zwischen dem 15. Januar und dem 15. April.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter der Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder und durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan "Die Rheinpfalz". Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Berichte der Vereine
 - Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an wählbar.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Hauptvereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
10. Die Wahl für den Vorstand und die Kassenprüfer ist jeweils als Einzelwahl oder En-Bloc-Wahl zulässig. Über den Wahlmodus entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Stimmrecht

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

Vereine mit weniger als 50 Mitgliedern haben eine Stimme, mit 50 bis 100 Mitgliedern zwei Stimmen und für jede weitere 100 angefangene Mitglieder eine Zusatzstimme.
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Vertreters kann die Vertretung einem schriftlich bevollmächtigten anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - den drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand beruft im Bedarfsfalle Referenten/Referentinnen für weitere Aufgaben.
6. Zu den Hauptaufgaben des Vorstandes gehören
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber
 - + überfachlichen Organisatoren (Sportkreis Landau, Sportbund Pfalz, LSB Rheinland-Pfalz, Deutscher Sportbund)
 - + örtlichen Sportverwaltungen (Stadt Landau, Aufsichts - und Dienstleistungsdirektion Trier, Landesregierung, Bundesregierung)
 - Serviceleistungen für die Vereine
 - Repräsentation des ASV in der Öffentlichkeit und in der Presse.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26, II BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Hauptverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Hauptverein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag tätig. In Kassenangelegenheiten ist der Schatzmeister der besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 12 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung besteht aus den Vereinsvorsitzenden der einzelnen Vereine sowie den Mitgliedern des Vorstandes des Hauptvereins. Die Amtsdauer der Vereinsversammlung ist identisch mit der des Vorstandes.
2. Der Vorsitzende beruft die Vereinsversammlung bei Bedarf ein, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Die Vereinsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Hauptvereins.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Vereinsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Hauptvereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Vereinsordnung

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Hauptverein eine Vereinsordnung, u.a. mit einer Geschäftsordnung, einer Finanzordnung, einer Jugendordnung, sowie einer Ehrenordnung. Die Ordnungen werden von der Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 17 Auflösung des Hauptvereins

1. Die Auflösung des Hauptvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptvereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder begehrt werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Wird mit der erforderlichen Mehrheit ein Begehren der Auflösung des Hauptvereins beschlossen, so haben der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen unverzüglich den Sportdezernenten der Stadt Landau davon zu unterrichten.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Hauptvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die verbleibenden Vereine. Sie haben es nach §.1 der Satzung treuhänderisch, längstens fünf Jahre, im Sinne des Vereinszwecks des Hauptvereins gemeinnützig für einen Rechtsnachfolger zu verwalten. Wird dieser Rechtsnachfolger nicht gefunden, so darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports der Vereine verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 21. Januar 2000 vom Registergericht des Amtsgerichts Landau genehmigt und im Vereinsregister des Registergerichts Landau unter der VR - Nr. 242 eingetragen..

Landau, den 24. Januar 2000

gez.

Manfred Ecker
Vorsitzender

gez.

Gerd Fischer
Schriftführung